

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DES ZWISCHEN VUELING AIRLINES, S.A. UND EUROP ASSISTANCE ESPAÑA, S.A. DE SEGUROS Y REASEGUROS ABGESCHLOSSENEN REISEVERSICHERUNGSVERTRAGS

Reiserücktrittsversicherung - Multikausale Ursachen

VERSICHERER

EUROP ASSISTANCE ESPAÑA, S.A. DE SEGUROS Y REASEGUROS (im Folgenden bezeichnet als **EUROP ASSISTANCE**) ist der Versicherer, der das in diesem Vertrag festgesetzte Risiko trägt.

VERSICHERUNGSNEHMER

Versicherungsnehmer ist **die natürliche oder juristische Person**, die diesen Vertrag mit dem Versicherer abschließt. Der Versicherer übernimmt die sich aus diesem Vertrag ableitenden Verpflichtungen, mit Ausnahme jener, die vom Versicherten zu erfüllen sind.

VERSICHERTER

Der Versicherte ist eine natürliche Person **mit ständigem Wohnsitz in einem beliebigen Land Europas oder einem Mittelmeeranliegerstaat**. Er wird in den Sonderbedingungen genannt, hat einen Flug bei **VUELING** gebucht und vor Reisebeginn diese Versicherung abgeschlossen. Zu diesem Zweck wurden **EUROP ASSISTANCE** seine Daten übermittelt.

Auch Minderjährige im Alter von unter zwei Jahren gelten als Versicherte.

VERSICHERUNGSZWECK

Diese Versicherung deckt im Falle des Rücktritts von der Reise die Gebühren der Stornierung des Fluges und der Extraserviceleistungen, die der Versicherte auf der Webseite von **VUELING** zusammen mit dieser Reiserücktrittsversicherung aus multikausalen Ursachen gebucht hat. Die Police richtet sich nach diesen allgemeinen Bedingungen. **Die Auszahlung eventueller Entschädigungen aufgrund der Stornierung der gebuchten und durch die Versicherung gedeckten Reise erfolgt in Euro.**

ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Der durch diese Police gewährleistete Versicherungsschutz gilt weltweit.

GEDECKTE RISIKEN

Der Versicherer trägt die folgenden Risiken und erstattet die Stornierungsgebühren zurück, sofern die Stornierungsgründe zwischen dem Datum des Versicherungsabschlusses und dem Reiseantritt und der Inanspruchnahme der gebuchten Serviceleistungen eintreten, zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses noch nicht bekannt waren und den Versicherten direkt betreffen :

- Jede Ursache, die durch eine von einem Dritten, wie etwa einer Berufskammer,

öffentlichen Behörde oder einem privaten Unternehmen, ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen wird, unvorhergesehen eingetreten ist, unvermeidlich war, nicht willentlich vom Versicherten herbeigeführt wurde, in der Police nicht unter den Ausschlussgründen genannt wird und den Antritt der Reise zum vorgesehenen Datum unbedingt und unvermeidlicherweise verhindert.

Rückvergütet werden der Preis des Flugtickets, die Flughafengebühren und während dem Buchungsvorgang miterworbenen Extraserviceleistungen. Keinesfalls werden hingegen Kreditkartengebühren, Steuern und der an **EUROP ASSISTANCE** gezahlte Versicherungsbetrag zurückerstattet.

Aufgrund dieser Vereinbarung sind in Fällen, in denen der Versicherte nicht direkt vom Stornierungsgrund betroffen ist, auch die folgenden Ursachen durch die Versicherung gedeckt:

- Schwere Erkrankung, Unfall mit schweren Körperschäden oder Tod des Ehepartners, der Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, Enkel, Nichten und Neffen, Schwager und Schwägerinnen, Schiegersöhne und Schwiebertöchter, Schwiegereltern und Lebensgemeinschaftspartners.

Zum Zweck der Deckung der Versicherung gelten die folgenden Definitionen :

Schwere Erkrankung: Jede plötzlich eingetretene Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes einer Person, die von einem Arzt bescheinigt wird, den Betroffenen zur Bettruhe zwingt und ihn an der Ausübung seiner beruflichen und privaten Tätigkeiten hindert.

Schwerer Unfall: Jede Körperverschädigung und jeder Sachschaden, der sich aus gewaltsamen, plötzlich eingetretenen, äußeren und vom Betroffenen unbeabsichtigten Ursachen ableitet und deren Folgen den Versicherten an der normalen Rückreise an seinen ständigen Wohnsitz hindert.

Eingeschlossen sind auch die Folgen von Krankheiten und Unfällen, die nach dem Datum des Versicherungsabschlusses eingetreten sind, bzw. von bereits zuvor bestehenden Krankheiten, sofern sich diese zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses nicht in schwerem Grade geäußert haben. Ebenso sind schwere psychische Erkrankungen unter den von der Versicherung gewährleisteten Bedingungen in die Deckung eingeschlossen.

Ist von der Erkrankung oder dem Unfall eine andere Person als der Versicherte selbst betroffen, so wird diese Erkrankung oder der Unfall als schwer betrachtet, wenn sie einen Krankenhausaufenthalt erfordert oder eine unmittelbare Todesgefahr bewirkt.

Der Versicherer gewährleistet die Rückvergütung der Stornierungskosten von höchstens einem Begleiter, für den die Reise mitgebucht wurde und der ebenfalls versichert ist.

VERSICHERUNGSSUMMEN

Die Höchstgrenze der Gesamtentschädigung beläuft sich auf den Flugpreis, die Flughafengebühren und den Preis der mitgebuchten Extraserviceleistungen und beschränkt sich auf höchstens 100% des Buchungsbetrags. Keinesfalls werden Kreditkartengebühren, Steuern und der an **EUROP ASSISTANCE** entrichtete Versicherungsbetrag zurückerstattet.

Um Anspruch auf die Rückvergütung der Kosten erheben zu können, muss die Reiserücktrittsversicherung für die in die Buchung eingeschlossenen Reisenden abgeschlossen werden. Für jeden der Reisenden muss daher die Prämie für diese Versicherung eingezahlt werden.

Im Schadensfall wird als Datum der Stornierung der Reise und Extraserviceleistungen immer jenes Datum betrachtet, das in den entsprechenden Bescheinigungen zum Nachweis des Schadensfalls (ärztliches Attest, Totenschein, Krankenhauseinweisungsschein, usw.) genannt wird. **VUELING** muss von der Stornierung zum Zeitpunkt des Schadensfalls in der Frist von höchstens 48 Stunden nach dem Eintritt desselben benachrichtigt werden. Andernfalls behält sich der Versicherer das Recht vor, die im Falle einer fristgerechten Meldung fällige Entschädigung nicht auszuzahlen.

FORMALITÄTEN IM SCHADENSFALL

Im Falle des Reiserücktritts hat der Versicherte **EUROP ASSISTANCE** zu benachrichtigen. Dies kann über einen Anruf unter der Nummer 004969380789085, ein Fax an die Nr. 91.514.98.92 oder auf dem Postweg an die Adresse: Orense nº 4, planta 10, 28020 Madrid, erfolgen. Die Meldung kann auch über die Webseite vueling.europ.es durchgeführt werden. Über Zugriff auf den Bereich „Onlinebeantragungen“ kann der Antrag auf Rückvergütung gestellt werden. Die Bescheinigungen zum Nachweis der Stornierungsgründe, Rechnungen und betreffenden Belege sind nachzureichen und an die folgende Adresse zu übersenden:

**Apartado de Correos 36316
28020 MADRID**

Sollte der Schadensfall durch mehrere Gründe verursacht worden sein, so wird jeweils der ersteingetretene und vom Versicherten nachgewiesene Vorfall als Schadensfallursache betrachtet.

Der Versicherte hat **EUROP ASSISTANCE** den Schadensfall in der Frist von höchstens 7 Tagen nach Eintreten desselben zu melden.

Um die Rückvergütung der Kosten in Empfang nehmen zu können, muss der Versicherte die mit Datum versehenen Bescheinigungen vorlegen, welche die

Ursachen des Schadensfalls ausreichend nachweisen und vom Versicherer verlangt werden, wie etwa im Falle von:

- Schwerer Erkrankung oder Unfall:
 - * Attest des Arztes, der die Person betreut hat, deren Erkrankung oder Unfall die Ursache des Schadensfalls darstellt.
 - * Gegebenenfalls die Unterlagen zum Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses zum Versicherten.
- Tod:
 - * Totenschein
 - * Gegebenenfalls die Unterlagen zum Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses zum Versicherten.
- Einberufungen, die durch die Versicherung gedeckt sind: Offizielle Bescheinigungen, schriftliche Benachrichtigungen.

Für alle übrigen Gewährleistungen: Offizielle Bescheinigungen, Rechnungen und Anzeigen bei der Polizeibehörde oder jedes andere Dokument, mit dem der Schadensfall nachgewiesen werden kann.

IN JEDEM FALL SIND DIE FOLGENDEN

UNTERLAGEN VORZUWEISEN:

1. **Kopie der bei Vueling durchgeführten Buchung mit der Bestätigung und Aufschlüsselung der gebuchten Serviceleistungen.**
2. **Rechnung des von Vueling ausgestellten Flugtickets.**
3. **Die von Vueling ausgestellte Bestätigung, dass das Ticket nicht benutzt wurde.**

FORMALITÄTEN IM FALLE VON BEANSTANDUNGEN DURCH DEN VERSICHERTEN

EUROP ASSISTANCE stellt den bei der Gesellschaft Versicherten einen Beanstandungsservice zur Verfügung. Die diesbezüglichen Regelungen können auf der Webseite www.europ-assistance.es abgerufen werden. Die Beanstandungen können von den Versicherungsnehmern, Versicherten, Begünstigten, geschädigten Dritten oder Rechtsnachfolgern der zuvor genannten Personen im Bereich „Kundenschutz“ auf der Webseite oder durch ein Schreiben an den Beanstandungsservice an die folgende Adresse eingereicht werden:

Adresse: Servicio de Reclamaciones
Cl. Orense, 4 – Planta 14
28020- MADRID

Dieser unabhängige Service bearbeitet die Beanstandungen und wird in Erfüllung der Bestimmungen des Gesetzes ECO/734/2004 vom 11. März und des Gesetzes 44/2002 vom 22. November in der Frist von 2 Monaten ab Empfang des betreffenden direkt an diesen Service gerichteten Schreibens eine endgültige Entscheidung treffen.

Sind die Möglichkeiten der Beanstandung über den Beanstandungsservice erschöpft, so kann sich der Beschwerdesteller an die Kommission für den Schutz

des Versicherten und Teilhabers an Pensionsfonds (die der Generaldirektion für das Versicherungswesen und Pensionsfonds des Wirtschaftsministeriums untersteht) wenden, indem er seine Beschwerde an die folgende Adresse richtet:

Pº de la Castellana, 44
28046- MADRID

AUSSCHLÜSSE

Von der Deckung ausgeschlossen sind die folgenden Umstände:

- A) Jede Ursache, die nicht durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen der Stornierungsgründe nachgewiesen wurde.
B) Die Beträge, die vom oder von den Versicherten von Dritten als Schadenersatz eingefordert werden können.
C) Handlungen des Versicherten:

1. Die Nichtvorlage der unbedingt notwendigen Reisepapiere vonseiten der Versicherten (Reisepass, Flugtickets, Visen, Impfbestätigungen, usw.), mit Ausnahme der Verweigerung der Visumsausstellung aus ungerechtfertigten Gründen und vorausgesetzt, dass der Versicherte die für die Beantragung notwendigen Amtswege in den vorgeschriebenen Fristen und der vorgesehenen Form durchgeführt hat.
2. Vom Versicherten absichtlich herbeigeführte Vorfälle.
3. Vorsätzliche Handlungen, Selbstverletzungen und Selbstmord.
4. Vorfälle, die auf sträflichen Leichtsinns, grobe Fahrlässigkeit oder strafbare Handlungen zurückzuführen sind.
5. Jeder Unfall, der eingetreten ist, während sich der Versicherte unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen, Rauschgiften, psychotropen Stoffen, Aufputzmitteln oder anderer ähnlicher Substanzen befand.

Zur Beurteilung des Einflusses dieser Substanzen werden unabhängig von der Art des Unfalls die Begrenzungen berücksichtigt, die zum Zeitpunkt des Schadensfalls gemäß der anwendbaren Gesetzgebung für den Verkehr mit Motorfahrzeugen und die Verkehrssicherheit gelten.

D) Vorfälle:

1. Erklärte oder nicht erklärte Kriege, Aufstände, Terroristenanschläge, Auswirkungen von radioaktiver Strahlung, Volksbewegungen, Grenzschießungen, sowie die bewusste Nichtbefolgung offizieller Verbote.
2. Jede Naturkatastrophe, wie etwa die folgenden Naturerscheinungen: Erdbeben und Meerbeben, außerordentliche

Überschwemmungen (einschließlich starker Brandungen), Vulkanausbrüche, atypische Wirbelstürme (einschließlich außerordentlich starker Winde mit Böen von über 135 km/h, Tornados, Brände und Gewitter: Wettererscheinungen mit starken atmosphärischen Störungen, mit Blitzschlag, Donner, Wind und starken Regenfällen, Schnee oder Hagel.)

3. Quarantäne, außer wenn diese dem Versicherten vom behandelnden Arzt verordnet wurde, Epidemien oder Verseuchungen im Zielland.

4. Absagen von Sport-, Kultur-, Freizeit- oder Unterhaltungsveranstaltungen, mit Ausnahme jener, die vom Veranstalter selbst abgesagt werden, wenn die Absage gebührend nachgewiesen werden kann und vorausgesetzt, dass die Teilnahme an dieser Veranstaltung den Hauptreisegrund darstellte. Der Versicherer wird darüber hinaus Bestätigungen anfordern, die die Absicht des Versicherten zur Teilnahme nachweisen können, wie etwa Eintrittskarten oder Anmeldungen, in denen das genaue Veranstaltungsdatum genannt wird.

5. Serviceeinstellung (vorübergehend oder nicht) des Transportmittels infolge der Empfehlung des Herstellers, der zivilrechtlichen Behörde oder Hafenbehörde.

6. Vorfälle, die infolge von Streiks eintreten.

7. Vorfälle, die infolge von Mängeln oder Pannen der Transportmittel eintreten (und bei denen es sich nicht um Straßenschäden oder Schienenstörungen wegen Lawinen, Schneefällen oder Überschwemmungen handelt).

Wenn der Vorfall zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses oder der Buchung der Reise, der Unterkunft und/oder ähnlicher Buchungen bereits bekannt war, außer es kann bewiesen werden, dass es sich um die Folgen einer Panne oder eines Mangels an einem Transportmittel handelt, der zur Stornierung des Fluges geführt hat, weil dieses Transportmittel zur Anfahrt zum Flughafen, von dem der gebuchte Flug startete, benutzt werden sollte. Der Versicherer wird Bescheinigungen zum Nachweis dieser Ursache verlangen (Bestätigung des Kranwagens, Polizeiprotokoll oder Bescheinigung der Transportgesellschaft, die für den Flughafentransfer benutzt wurde). Diese Bescheinigungen müssen das Datum und die Uhrzeit des Vorfalles enthalten, der die Stornierung verursacht hat.

8. Nichterreichung der Mindestanzahl von Passagieren/Buchungen für die Durchführung der Reise oder Overbooking.

9. Schadensfälle, die durch Konkurs, Zahlungseinstellung oder Nichterfüllung des Vertrags mit dem Serviceleister, mit dem die abgeschlossene Versicherung in Verbindung steht.

10. Nichtvorhandensein von unvorhergesehenen Vorfällen oder einfach nur der Wunsch, die Reise nicht durchzuführen.

E) Berufliche/finanzielle Situation

1. Änderungen im Zusammenhang mit der Berufsgenehmigung und/oder Urlaubsbewilligung des Versicherten, mit Ausnahme einseitiger Entscheidungen des Unternehmens, bei dem der Versicherte beschäftigt ist.

2. Veränderungen der wirtschaftlichen und finanziellen Umstände des Versicherten, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

- Arbeitslosigkeit von Angestellten, die mehr als sechs Monate in zeitlich unbegrenztem Arbeitsverhältnis gestanden haben und zum Zeitpunkt der Buchung der Reise nicht mit einer Kündigung rechnen mussten.

- Arbeitsantritt in einem neuen Unternehmen, vorausgesetzt dass sich diese Notwendigkeit nach dem Abschluss der Versicherung ergibt und zum Zeitpunkt der Buchung der Reise nicht zu erwarten war.

- Verlängerung des Arbeitsvertrags, die dem Versicherten erst nach der Buchung der Reise bekanntgegeben wird.

- Zwangsversetzung des Versicherten an einen Ort außerhalb dem seines ständigen Wohnsitzes aus beruflichen Gründen und für eine Dauer von über drei Monaten, sowie an einen Ort in mehr als 300 km Entfernung von seinem ständigen Wohnsitz.

F) Krankheiten:

1. Vorbestehende Krankheit: Schadensfälle infolge chronischer oder vorbestehender Krankheiten des Versicherten, sofern es sich nicht um unerwartete Verschlechterungen handelt, die den Versicherten an der Durchführung der Reise hindern.

Chronische oder vorbestehende Krankheiten in zunächst stabilisiertem Zustand, in deren Verlauf der Patient im Zeitraum von 30 Tagen vor dem Abschluss der Police Dekompensationen oder Verschlimmerungen des Zustandes erleidet.

2. Die Weigerung des Versicherten, sich von einem begutachtenden Arzt untersuchen zu lassen, wenn die Versicherungsgesellschaft ein solches Gutachten für notwendig hält.

3. Wenn die Reise zum Zweck einer Schönheits-, oder medizinischen Behandlung stattfindet, Impfungen nicht erfolgt sind oder Gegenanzeigen gegen solche Impfungen vorliegen. Im Falle der Unmöglichkeit, an bestimmten Zielorten empfohlene vorbeugende Behandlungen zu befolgen, sowie im Falle eines freiwilligen Schwangerschaftsabbruches, Behandlungen gegen Alkoholsucht, des Konsums von Drogen oder Betäubungsmitteln, sofern diese nicht von einem Arzt verordnet und in angemessener Form eingenommen werden.

G. Nichtvorhandensein von unvorhergesehenen Vorfällen oder einfach nur der Wunsch, die Reise nicht durchzuführen.